

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung



– Dokumentation (2. Teil) –
Auswertung der eingegangenen Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Prozessverantwortliche	3
Impressum	3
Bildnachweis	3
Zu diesem Bericht	4
Für Eilige	4
Zur Beteiligung	5
Eingereichte Hinweise	5
Hinweise des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam	5
Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung (24. Januar 2015)	8
Thema Stammumfang, Unterschutzstellung nach Baumarten und Gehölzschutz	8
Thema Ausnahme vom Schutz im Nahbereich von Wohngebäuden	10
Thema Geltungsbereich in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern	12
Thema Eigentumsrecht und Baumschutz	14
Sonstige Themenbereiche	15
Hinweise die über das Online-Formular oder E-Mail eingereicht wurden	17
Arbeitskreises Stadtspuren (26. Februar 2015)	17
Hinweis von Gerhard Petzholtz (17. Januar 2015)	17
Hinweis von Andreas Menzel (23. Januar 2015)	18
Hinweis von Felix Schneider (25. Januar 2015)	19
Hinweis von „privat“ (26. Januar 2015)	22
Hinweis von Hannes Burgemeister (28. Januar 2015)	22
Hinweis des NABU Kreisverbands Potsdam (6. Februar 2015)	26
Hinweis von Maren Simon (6. Februar 2015)	28
Hinweis von Dr. Sven Klosa, ProPotsdam GmbH (6. Februar 2015)	29
Anonyme Hinweise Nr. 1 und Nr. 2 (23. Januar 2015)	35
Anonymer Hinweis Nr. 3 (25. Januar 2015)	37
Anonymer Hinweis Nr. 4 (1. Februar 2015)	38
Nicht-öffentliche Hinweise (27. und 28. Januar 2015)	40
Übersicht der erfolgten Änderungen im Entwurf	41
Wie geht es weiter?	50

Prozessverantwortliche

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1801

Konzeption und Moderation

Karol Sabo Prozessbegleitung
Dipl. Geoökologin und Mediatorin BM
mail@karolsabo.de

Begleitet und unterstützt wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Büro für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam.

WerkStadt für Beteiligung (Landeshauptstadt Potsdam)

Nils Jonas
buerbeteiligung@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1055

WerkStadt für Beteiligung (mitMachen e.V.)

Thomas Geisler
wfb@mitmachen-potsdam.de

Dieser Auswertungsbericht wurde erstellt vom Bereich Umwelt und Natur mit Unterstützung der WerkStadt für Beteiligung.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
WerkStadt für Beteiligung
Projektleitung und Redaktion: Thomas Geisler, Nils Jonas, Karol Sabo
Potsdam, 3. September 2015

Bildnachweis

Titelbild: Baum, trackless (CC-by-nc-sa)

Zu diesem Bericht

Der vorliegende Bericht ist die Fortsetzung (der 2. Teil) der Dokumentation zur Beteiligung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung.

Hierin sind die eingereichten Hinweise der verschiedenen Interessenvertreter, der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die zugehörige Einschätzung der Fachverwaltung enthalten. Den 1. Teil der Dokumentation, sowie alle weiteren Hintergrundinformationen können Sie abrufen unter: www.potsdam.de/Baumschutz

Für Eilige

Aus Sicht der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam ist eine Anpassung der Potsdamer Baumschutzverordnung erforderlich. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich in den vergangenen Jahren wesentlich geändert haben. Hierzu zählen verschiedene Urteile, die vergleichbare Baumschutzverordnungen anderer Landkreise und Städte in Brandenburg für unwirksam und einige Regelungen für unverhältnismäßig erklärten. Ein weiterer Anlass zur Erneuerung ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das entsprechende brandenburgischen Ausführungsgesetz.¹

Um die interessierte Öffentlichkeit möglichst frühzeitig in die geplante Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung einzubeziehen, wurde am 24. Januar 2015 im Raum H10 des Unicampus Griebnitzsee eine Beteiligungsveranstaltung angeboten. Insgesamt nahmen etwa 50 Personen daran teil, sowohl Vertreterinnen und Vertreter von verschiedenen Organisationen (beispielsweise Naturschutzverbände), als auch Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich bestand unter der Internetadresse www.potsdam.de/Baumschutz zwischen vom 16. Januar bis zum 8. Februar 2015 die Möglichkeit, sich per Online-Formular mit Fragen und Anregungen einzubringen.

Die eingereichten Hinweise wurden von der Fachverwaltung, dem Bereich Umwelt und Natur für die Abwägung bei der Überarbeitung des Entwurfs der neugefassten Potsdamer Baumschutzverordnung berücksichtigt. In dieser Dokumentation sind sowohl die eingereichten Hinweise verzeichnet, als auch die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen des ursprünglichen Entwurfs.

¹ Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Hintergründe die Anlass für die Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung waren, ist in der Begründung zum Entwurf nachzulesen. Diese und weitere Informationen sind zu finden unter www.potsdam.de/Baumschutz.

Zur Beteiligung

Interessierte konnten sich auf einer Beteiligungsveranstaltung vor Ort oder über ein Online-Formular mit ihren Hinweisen einbringen. Eine ausführliche Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten, des Ablaufs der Veranstaltung und so weiter sind im 1. Teil dieser Dokumentation verzeichnet. Diese ist zusammen mit weiteren Informationen unter www.potsdam.de/Baumschutz im Internet abrufbar.

Auf der Beteiligungsveranstaltung konnten Hinweise auf Karteikarten festgehalten und an Pinnwände zu verschiedenen Themen befestigt werden. Der Name der Autorin oder des Autor wurde in der Veranstaltung nicht festgehalten.

Beim Online-Formular mussten Hinweise keinem Einzelthema zugeordnet werden, zudem gab es keine Zeichenbegrenzung. Viele fallen daher umfangreicher aus und sprechen oftmals mehrere Themen an. Bei der Eingabe eines Hinweises über die Internetseite mussten die Schreibenden angeben, ob sie mit einer Veröffentlichung ihres Textes einverstanden sind und wenn ja, ob diese namentlich erfolgen durfte.

Eingereichte Hinweise

Nachfolgend finden Sie alle eingereichten Hinweise zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung sowie die jeweilige Abwägung der Fachverwaltung verzeichnet. Soweit die Verfasserinnen und Verfasser bekannt sind und ihr Einverständnis erteilten, ist der Name der hinweisgebenden Person verzeichnet.

Hinweise des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf der Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wurde zunächst im September 2014 dem Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Potsdam vorgestellt. Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium, das die Stadt nach Vorgabe des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren berufen muss.

Die nachfolgenden vier Hinweise des Naturschutzbeirates sind dem Ergebnisprotokoll der Sitzung vom 3. September 2014 entnommen. Die Hinweise sind in die Abwägung der Verwaltung eingeflossen.

- Die Untergrenze des Stammdurchmessers, oberhalb derer ein Baum unter die Baumschutzordnung fällt, sollte baumartenabhängig gestaltet werden, da es zu schützende Arten gibt, die natürlicherweise nicht sehr groß werden.
- Der Schutz der Feldgehölze sollte gesondert geregelt werden.

- Parkanlagen sollten nicht pauschal vollständig aus der Verordnung genommen werden. Es besteht auch das Problem, dass die Bedeutung des Begriffs „Parkanlage“ nicht genau bestimmt ist.
- Allgemein sollte die Fällung von Bäumen, die nicht unter Verordnung fallen, der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden (Anzeigeverfahren), um dieser die Möglichkeit des Einschreitens zu geben, wenn im Zusammenhang mit der Fällung andere Forderungen des Naturschutzes nicht beachtet werden (zum Beispiel das Einhalten des Zeitraumes für Fällungen).

Abwägung der Verwaltung

Mit der Novelle zur Potsdamer Baumschutzverordnung hat sich die Verwaltung entschieden, weiterhin alle Bäume ohne Berücksichtigung der Gehölzart ab einem einheitlichen Stammumfang zu schützen.

Alternativ bestand die Möglichkeit, ökologisch wertvollere, langsam wachsende Baumarten wie Eibe oder Rotdorn, bereits ab einem geringeren Stammumfang, zum Beispiel 30 cm, zu schützen, schnellwüchsige oder ökologisch weniger bedeutsame Arten dafür erst ab einem höheren Stammumfang. Üblich und rechtlich gleichermaßen unbedenklich ist zum Beispiel auch eine differenzierte Behandlung von Laub- und Nadelbäumen oder bestimmte Baumarten gar nicht zu erfassen. Tatsächlich gibt es viele Möglichkeiten.

Obwohl das fachliche Anliegen einer nach Baumarten differenzierten Unterschutzstellung durchaus nachvollziehbar ist und fachlich überzeugt, überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, nämlich alle Bäume ab einem bestimmten Stammumfang gleichermaßen unter Schutz zu stellen. Die Entscheidung ist praxis- und vollzugsorientiert begründet:

Erfahrungsgemäß ist es Bürgern kein Leichtes beziehungsweise geht es über das Allgemeinwissen hinaus, Baumarten (ohne Unterstützung beziehungsweise zusätzlichen Aufwand und Kosten) richtig zu bestimmen. Aber auch aus fachlicher Sicht ist der Ausschluss der Verwechslungsgefahr bedeutsam und insofern auch für die Verwaltung und die Kosten relevant.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bei ungenehmigten Baumfällungen die notwendigen Feststellungen durch die Mitarbeiter zur Ermittlung der Baumart erschwert bzw. häufig unmöglich wären. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen, sogenannten Untersuchungsbeziehungsweise Amtsermittlungsgrundsatz. Wenn zum Beispiel bei illegalen Fällungen

keine hinreichenden Feststellungen zur Baumart getroffen werden können, besteht kaum eine Chance, diese zu verfolgen beziehungsweise Ausgleich- und Ersatz anzuordnen. Für die untere Naturschutzbehörde bedeutet die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume daher auch eine Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit.

Die Baumschutzverordnung soll weiterhin auf den Schutz von Bäumen beschränkt bleiben. Auf die Einbeziehung von Sträuchern, Hecken, Klettergewächsen und so weiter wird damit entsprechend der bisherigen Regelung bewusst verzichtet. Hintergrund ist, dass nicht erfasste Feld- und Flurgehölze aufgrund ihres Standorts in der freien Landschaft nicht adäquat schutzbedürftig sind, da sie regelmäßig weder von der Allgemeinheit noch den Eigentümern als störend empfunden werden. Üblicherweise sind auch keine Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich und besteht auch sonst kein Interesse an einer Fällung. Diese Gehölze werden zudem weitgehend von anderen gesetzlichen Regelungen erfasst und sind somit bereits auf anderer (häufig speziellerer) Gesetzesgrundlage geschützt. Hierzu zählt zunächst der in §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte naturschutzrechtlich Eingriff. Aber auch die Vorschriften zum allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Artenschutz und der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) können berührt sein. Insbesondere ist schließlich zu berücksichtigen, dass der Schutz dieser Gehölze Gegenstand der diversen Schutzgebietsverordnungen ist. Natur- und Landschaftsschutzgebiete nehmen vom Stadtgebiet rund 50 % der Fläche ein mit einem entsprechend höheren Anteil im ländlichen Raum.

Die Verwaltung hat sich in diesem Zusammenhang entschieden, zusätzlich einen Hinweis in die Baumschutzverordnung aufzunehmen, vergleiche § 5 Absatz 2 der Neufassung zur Potsdamer Baumschutzverordnung. Dort wird nun explizit auf das mit dem allgemeinen Artenschutz begründete Verbot aus § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Beibehaltung einer gehölzartunabhängigen Unterschutzstellung in besonderem Maße für die Vollzugsfähigkeit und Effektivität der unteren Naturschutzbehörde von Bedeutung. Die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume ist vorrangig der Vollzugserfahrung geschuldet und dient einem starken Baumschutz.

Zur weiteren Beantwortung wird auf den Begründungstext zu § 3 der neu gefassten Potsdamer Baumschutzverordnung sowie auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den per E-Mail und der weiteren schriftlich eingegangenen Hinweisen verwiesen.

Mit der Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wird von der Fachverwaltung vorgeschlagen, Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen auszunehmen, vergleiche § 2 h). Die Ausnahme ist auf öffentliche Parkanlagen beschränkt. Zur weiteren Begründung und Definition des Begriffs der Parkanlage nach der Rechtsprechung wird auf die Begründung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung verwiesen, dort Seiten 9, 10.

Dem Hinweis, dass eine Anzeigepflicht auch für Maßnahmen an Bäumen, die nicht zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt sind, aufgenommen werden soll, ist die Verwaltung nicht gefolgt. Eine solche Selbstanzeigepflicht ist rechtlich nicht gegeben und angesichts der die Verwaltung regelmäßig erreichenden Anzeigen erfahrungsgemäß nicht erforderlich. Insofern wäre auch dem Ziel der Verwaltung, den Vollzug zu entlasten, nicht entsprochen.

Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung (24. Januar 2015)

Nachfolgend sind die Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung am 24. Januar 2015 im Hörsaal H1 am Campus Griebnitzsee der Universität Potsdam aufgeführt. Diese wurden von den Teilnehmenden auf Karteikarten festgehalten und nach Themenbereichen sortiert.

Die Hinweise sind im Folgenden nach Themenkomplexen geordnet dargestellt, die Reihenfolge der Nennung entspringt keiner bestimmten Ordnung. Am Ende des jeweiligen Themas folgt eine zusammenfassende Einschätzung der Fachverwaltung.

Thema Stammumfang, Unterschützstellung nach Baumarten und Gehölzschutz²

Dem Themenbereich Stammumfang wurden insgesamt 23 Hinweise zugeordnet.

- Anregung: Artenspezifische Stammumfänge -->+ bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- Baumumfang 80-120cm
- Grenzwerte für Baumumfänge nach Baumart differenzieren
- Entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)

² Die Karteikarten werden originalgetreu wiedergegeben, das heißt ohne Korrektur von Rechtschreibfehlern.

- Anstelle Bäume zwischen 30-60cm zu schützen, sollten aus Gründen des Vogelschutz mehr Hecken unter Schutz gestellt werden
- Es gibt keinen Grund den Umfang auf 60cm zu erweitern!
- NABU-Potsdam Stammumfang-Kompromiss 45cm -artspezifisch
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Bäume, die bis 60cm Umfang abgeholzt werden dürfen, ohne Berücksichtigung der Baumart ist extrem kurzsichtig, da einige Sorten sehr alt werden können und die 60cm nicht erreichen
- es gibt 100jährige Bäume und älter, die nicht den Stammumfang von 60cm erreichen, z.B. der Rotdorn. Daraus folgt, dass nicht „pi mal Daumen=60cm“ genommen werden darf
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Die Rechtsprechung (Urteile) auf die sich bei der angeblichen Änderung des min. Umfanges von 30 auf 60cm bezogen wird, lässt eindeutig auch 40cm als verhältnismäßig zu - Bitte berücksichtigen, anwenden
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen Ersatz- und Ausgleich
- Stammumfang erhöhen auf 1m, Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- weiter Differenzierung der Stammdurchmesser z.B. 30 cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Differenzierung nach ökol. Wertigkeit, nicht nur Stammdurchmesser
- da bei vielen Baumarten ein Stammumfang von 60cm erst nach längerer Wuchszeit erreicht wird und die Bäume die diesem Umfang schon einen recht hohe ökologische Funktion haben, lehne ich die vorgesehene Regelung von 60 cm in dieser pauschalen Form ab - Stammumfang differenziert handhaben, d.h. für langsam wachsende Bäume (z.B. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.
- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten. Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen
- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben
- wenn die Sträucher am Ufer beseitigt werden, „frisst“ der Biber die Bäume. Gehölzschutz durchsetzen

- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden
- Grünvolumen als Kennzahl des Klimaschutzes einführen
- auch Investoren müssen gezwungen werden, eine gute und wirksame BSVO einzuhalten und müssen auch entsprechend dazu kontrolliert werden

Die oben genannten Hinweise entsprechen im weiteren Sinne denen des Naturschutzbeirats. Die Abwägung der Verwaltung ist auf den Seiten 6 ff. sowie Seite 24 im Rahmen der Beantwortung der Stellungnahmen nachzulesen.

Thema Ausnahme vom Schutz im Nahbereich von Wohngebäuden

Zum Themenbereich Abstand von Bäumen zu Wohngebäuden wurden insgesamt 8 Hinweise abgegeben.

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- 4m-Regelung: die vorgesehene 4-m-Abstandsregelung lehne ich ab. Begründung: Auch im Nahbereich von Wohngebäuden befinden sich oft wertvolle Bäume. Diese würden nun ersatzlos gefällt werden dürfen. Das ist nicht in Ordnung!- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden • 4m Abstand von Wohngebäuden sinnvoll um Bauschäden zu verhindern. Stärkung der Eigenverantwortung, nicht alle Bäume im 4m Radius werden gefällt werden
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen
- Bäume unter 4m vom Grundstück ohne vorherige Kenntnisnahme der Behörden fällen zu lassen, ist insofern problematisch, als dass: der Baum aus geringfügigen Gründen gefällt werden kann, sprich, einer fühlt sich gestört;10 andere wollen den Baum behalten; nicht kontrolliert wird, ob unter Schutz stehende Arten dort drin leben; der Baum mit seinen klimagünstigen Eigenschaften zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z.B. schlanker gerader Baum bleibt!)
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also auslichten des Bestandes muss möglich sein.
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist

Abwägung der Verwaltung

Zur Beantwortung wird auf die Seiten 24 – 26 sowie die nachfolgende Begründung, die wortwörtlich auch in die Begründung zur Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung im Abschnitt zu § 2 c) aufgenommen wurde, verwiesen.

Mit der Einführung dieser Abstandsregelung [von 3 m] soll die Eigenverantwortung der Baumeigentümerinnen und -eigentümer gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen durch die Untere Naturschutzbehörde reduziert werden.

Für die Verwaltung stellt diese Ausnahme eine notwendige und für die Betroffenen eine wichtige Deregulierung dar: Bäume, die sich in diesem engen Abstand und damit in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden befinden, stellen naturgemäß einen zahlenmäßig hohen Anteil der Antragsverfahren dar. Der Vollzug wird ohne relevante Einbußen beim Baumschutz erheblich entlastet. Der Baumschutz muss in den meisten dieser Fälle hinter dem überwiegenden Schutz der Gebäude und der Wohnnutzung zurücktreten. Das bedeutet, den Anträgen muss erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz stattgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, eine entsprechende Ausnahmeregelung umzusetzen und auf diese Weise die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die sonst notwendigen Einzelfallentscheidungen zu entlasten, die auch aufgrund der erforderlichen Abwägung öffentlicher und privater Belange besonders aufwändig sind.

Die Abstandsregelung trägt damit in besonderem Maße zu mehr Akzeptanz der Verordnung bei den Betroffenen bei und stellt das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Verordnung zu den Schwerpunktfragen des Einflusses des Baumschutzes auf die Verkehrssicherungspflichten und den Eigentumsschutz dar. Diese oder ähnliche Ausnahmen finden sich in Baumschutzregelungen anderer Gebietskörperschaften (zum Beispiel Land Bremen) mit durchaus positiven Erfahrungen.

Aufgrund der hohen Fallrelevanz und der besonders im Innenstadtbereich von Potsdam typischen Standortsituation vieler Bäume nahe an Gebäuden, wurde diese Ausnahmeregelung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im bisherigen Verfahren intensiv diskutiert. Die vorliegende Fassung ist daher bereits als Ergebnis einer umfassenden Prüfung und Interessenabwägung zu sehen: Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes hat sich die Verwaltung entschieden, das ursprüngliche Anliegen, alle Bäume in einem Abstand von bis zu 5 m zu Gebäuden unabhängig von der Nutzung des Gebäudes auszunehmen, aufzugeben. Bereits mit dem Entwurf zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung vom Juni 2014 wurde entschieden, auf 4m zurückzugehen und nur Bäume an Wohngebäuden auszunehmen.

Im Ergebnis der Beteiligung hat sich die Verwaltung entschieden, die Abstandsregelung grundsätzlich beizubehalten, jedoch nochmals einen Meter zu verkürzen.

Für die Ersatzverpflichtung bedeutet dies: Wenn der Baumschutz innerhalb des 3 m Radius zur Wohnbebauung hinter dem Schutz der Wohnnutzung und Gebäudesubstanz zurücktritt, dann muss dies konsequenterweise auch für die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gelten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den per E-Mail und den weiteren schriftlich eingegangenen Hinweisen verwiesen.

Thema Geltungsbereich in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Zum Thema des Geltungsbereiches wurde ein Hinweis eingebracht.

- Bäume in Natur- und Landschaftsschutzgebieten: ist in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Baumschutz explizit geregelt oder beruft man sich auf allg.- gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis wurde von der Verwaltung beachtet. Ob und inwieweit die Bäume den Landschaftsschutzgebieten im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam geschützt sind, hat die Verwaltung detailliert für jedes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Hierzu wird auf die Begründung zur Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung, dort zu § 2 b), Seite 4 ff., verwiesen. Eine Karte zur Lage der einzelnen Landschaftsschutzgebiete findet sich als Anlage 1 am Ende der Begründung, Seite 24.

Thema Geltungsbereich in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern

Diesem Themenbereich wurden insgesamt 8 Hinweise zugeordnet.

- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender PBaumSchV, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNSB
- die Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Die Änderung der Zuständigkeit bei Baumfällungen in öffentlichen Parks vom Umweltamt zum Grünflächenamt bedeutet: Änderung der Prioritäten bei der Entscheidung. Umweltamt ist der Nachhaltigkeit im Baumschutz verpflichtet und dem Naturschutz (ältere Bäume= wertvoller) Grünflächenamt ältere Bäume=teurer
- die Regelung, dass Bäume in Schutzgebieten, Parks, Gartendenkmälern nicht mehr unter die BSVO fallen sollen, lehne ich ab. Begründung: die o.g. Verordnungen etc. reichen nicht aus, um den Baumschutz zu regeln. Zum Teil laufen sie dem

Baumschutz auch entgegen, z.B. die Ziele für die Gartendenkmale sind oft nicht auf Baumschutz ausgerichtet- Stichwort „Sichtachsen“. Hier würden zukünftig in noch stärkerem Maße Fällungen wertvoller Bäume ohne entsprechenden Ausgleich erfolgen.

- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- NABU-Potsdam: Skepsis - Parks und Friedhöfe, Hecken mit beachten
- Schlösser und Parks nicht befreien, sonst zu einseitige Interessenverfolgung
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen

Abwägung der Verwaltung

Hinweis: Die nachfolgende Abwägung ist aus einer früheren Antwort (vom 6. Februar 2014) der Verwaltung auf eine Stellungnahme des NABU, Kreisverband Potsdam, entnommen.

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Parks und Friedhöfe ist ebenfalls vorrangig mit der Vollzugserfahrung begründet. Hinzu kommt die besondere Situation in Potsdam. Die Friedhöfe im Geltungsbereich der Verordnung werden ganz überwiegend städtisch verwaltet. Eine Flächen- und Fallrelevanz ist bei den anderen Friedhöfen nicht gegeben. Es wird keine Erforderlichkeit der Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen gesehen, da der jeweilige Baumbestand zum Friedhof gehört. Die Bäume entfalten dort ihre besondere Bedeutung. Ihre allgemeinen Wohlfahrtswirkungen, zum Beispiel als Ruhe- und Schattenspender, verbunden mit guter Luft und Vogelgesang, kommen an diesem Ort besonders zum Tragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bestandsschutz im Eigeninteresse jeder Friedhofsverwaltung liegt und wurde von der städtischen Friedhofsverwaltung auch bestätigt. Maßnahmen an Bäumen erfolgen ganz überwiegend in Wahrnehmung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen. Mit allen Friedhofsverwaltern soll die gute Zusammenarbeit im Wege fachlicher Unterstützung durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde fortgesetzt werden [...].

Auch die öffentlichen Parks im Stadtgebiet, auf die sich die Ausnahme beschränkt, werden ganz überwiegend öffentlich, nämlich von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, verwaltet. Vielfach sind die Bäume bereits denkmalrechtlich stärker geschützt als es im Wege einer Baumschutzverordnung rechtlich möglich ist, da diese wegen der generellen Verbote immer auch entsprechende Dispensnormen (also Ausnahme- und Befreiungsregelungen) enthalten muss. Jedenfalls sind die Bäume in den öffentlichen Parkanlagen von Potsdam grundsätzlich für diese besonders bedeutsam und prägend. Es besteht deshalb keine Gefahr, die den Bestand in relevanter Weise gefährdet. Wie bei den Friedhofsbäumen ist der Bestandsschutz im Eigeninteresse des Verwalters. Die Anwendung

der Ersatzregelung stößt im Hinblick auf den besonderen Zweck der Bäume und den Denkmalschutz in den Parks auf Anwendungsschwierigkeiten.

Die sogenannten „öffentlichen“ Bäume sind im Falle ihrer besonderen Bedeutung auch anderweitig öffentlich-rechtlich geschützt (gegebenenfalls über das Denkmalschutzgesetz, ansonsten durch den § 304 des Strafgesetzbuches (StGB)). Die mittlerweile guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit der Stiftung Preußische Schlösser untermauern schließlich die Entscheidung für die generelle Ausnahme. Dadurch können Kosten und Aufwand eingespart werden, die dem Naturschutz, insbesondere dem Baumschutz, an anderer Stelle zu Gute kommen können. Die ausführliche Begründung findet sich auf Seite 9 - 11 der Verordnungsbegründung.

Thema Eigentumsrecht und Baumschutz

Zu diesem Themenbereich wurden 10 Hinweise eingereicht:

- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden, Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten • Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert • Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden • bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten • Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Zu hoher Aufwand bei Baumfällantrag und Ersatzleistung führen zu: alte Bäume bleiben stehen und können Passanten/Anwohner schneller gefährden. Denn der Eigentümer hat auch eine Verkehrssicherungspflicht; die Eigentümer scheuen sich, heimische und große Bäume jetzt zu pflanzen, weil man diese in der Zukunft schlecht wieder weg bekommt; teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen führen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich. Da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist. Die Eigentümer überlegen sich, ob sie Bäume pflanzen, da durch das Nachbarschaftsrecht, die Versorgungslinien etc. schon große Beschränkungen existieren, wo es überhaupt

möglich ist, einen Baum zu pflanzen, zumal man dort wohl auch lieber Obstbäume und Sträucher pflanzt als Nadelbäume oder Eichen

- als Grundstückseigentümer und damit Baumeigentümer fühle ich mich durch allzu strenge Satzungen gegängelt und durch zu hohe Ersatzmaßnahmen ausgenommen (monetär)
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken! Die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer dürfte an einem schönen mit Baumbestand versehenen Garten Interesse haben. Die „Kettensägefraktion“ dürfte nur die Minderheit sein
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen Schutz, Pflege; Folgebeseitigung
- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingeeengt
- §4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?
- Mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beibehalten

Abwägung der Verwaltung

Die obigen Hinweise decken sich mit denen der ProPotsdam GmbH. Die zugehörige Abwägung der Verwaltung ist nachzulesen auf Seite 29.

Thema Regelungen für Ersatzpflanzungen

Zum Thema der Ersatzpflanzung wurde ein Hinweis eingebracht.

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!

Abwägung der Verwaltung

Der Ersatz mit Obstbäumen ist möglich. Insbesondere ist er vorgesehen, wenn ein Obstbaum gefällt wurde. Hierzu wird auf die Begründung zur Novelle der Baumschutzverordnung zu § 3, insbesondere Seite 14 f, und zu § 7, Seite 20 ff. verwiesen.

Sonstige Themenbereiche

Hierunter sind insgesamt 14 Hinweise mit verschiedenen weiteren Themen zusammengefasst.

- Rechtssicherheit erforderlich, in Baugebieten bei Genehmigung klären
- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?

- Die beste Satzung nützt nichts, wenn sie nicht kontrolliert wird. Die meisten Bäume in Potsdam werden nicht durch Fällung, sondern durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“. Die Kontrolle auf den Baustellen findet nahezu nicht statt
- einheitliche BSVO pro Bundesland
- §4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in §3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- Die Kann- und Einzelfallentscheidungen, wie im § 6 vorgesehen, tragen nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit bei, sondern legen die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahe
- Im Sinne der Gleichheit aller Bürger sollte es keine strengeren Richtwerte geben als im BNatSchG geregelt ist
- Man sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss, trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden
- es stellt sich die Frage, ob eine schleichende Entmachtung der UNSB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- keine Entmündigung der UNSB und der Naturschutzverbände
- UNSB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen
- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz. Statt die Leute die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen mit Auflagen zu reglementieren, diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen

Abwägung der Verwaltung

Die Hinweise sind in die Entscheidung der Verwaltung eingeflossen und werden auf den folgenden Seiten im Rahmen der Stellungnahme zu den Online-Hinweisen weitgehend beantwortet. Im Zusammenhang mit der Geltung der Potsdamer Baumschutzverordnung in Gebieten mit Bebauungsplänen wird zur Beantwortung auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Hinweisen der ProPotsdam GmbH verwiesen (Seite 30 ff.).

Hinweise die über das Online-Formular oder E-Mail eingereicht wurden

Arbeitskreises Stadtspuren (26. Februar 2015)

„Mit Interesse haben die im Arbeitskreis StadtSpuren vertretenen Wohnungsunternehmen die vorgesehenen Änderungen der Baumschutzverordnung zur Kenntnis genommen.

Die mehr als 20000 Bäume im Bestand der Mitglieder des Arbeitskreises sind ein wesentlicher Faktor für eine hohe Wohnqualität und identitätsstiftend für jedes einzelne Quartier. Nicht zu vergessen auch die mikroklimatische Funktion. Daher ist die Pflege und Erweiterung des Bestandes für die im Arbeitskreis vertretenen Wohnungsunternehmen von besonderer Bedeutung. Seit Jahren befassen sich die Unternehmen mit der Entwicklung ihres Baum- und Pflanzenbestandes, und dies mit wachsender Intensität.

Die vorgesehenen und diskutierten Änderungen der Baumschutzverordnung werden daher begrüßt und vom Arbeitskreis mit unterstützt. Die Sorge, dass die Änderungen der Schutzbestimmungen zu einem umfangreichen Missbrauch führen könnten, erscheint uns dagegen unbegründet.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis des Arbeitskreises StadtSpuren ist in die Neufassung eingeflossen, indem die Abstandsregelung beibehalten und § 1 Absatz 2 e) (Verbesserung des Stadtklimas) aufgenommen wurde.

Nachfolgend sind alle Hinweise aufgeführt, die per E-Mail eingesendet oder zwischen dem 16. Januar und 8. Februar 2015 über das Online-Formular auf der Internetseite www.potsdam.de/Baumschutz eingereicht wurden. Von den insgesamt 13 eingereichten Hinweisen sollen auf Wunsch der Verfasserin/des Verfassers 6 Hinweise nur in anonymer Form veröffentlicht werden. Bei zwei weiteren Hinweisen wurde eine Veröffentlichung ganz verweigert, nur in diesen Fällen ist auch die Abwägung der Verwaltung nicht in diese Dokumentation aufgenommen worden.

Hinweis von Gerhard Petzholtz (17. Januar 2015)

„Die angedachte Baumschutzverordnung schützt die Bäume nicht mehr. Öffentliche Träger, wie Stiftung, Grünanlagen, Friedhöfe können künftig machen, wie sie wollen.“

Abwägung der Verwaltung

Die erste Aussage trifft nicht zu. Mit der Verordnung sollen die Bäume (Ausnahme Obstbäume wie bisher ab 80 cm) im Stadtgebiet künftig ab einem Stammumfang ab 60 cm in

einer niedrigeren Höhe von 100 cm unter Schutz gestellt werden. Potsdam passt sich mit der Heraufsetzung des Stammumfangs der Rechtsprechung (unter anderem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. Juli 2011 (4 K 1445/08 - rechtskräftig mit Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg OVG 11 N 82.11 vom 12. Juli 2013 – Feststellung der Nichtigkeit einer Baumschutzsatzung in beiden Fällen) und damit den gesetzlichen Anforderungen an. Ein allgemein anerkanntes Maß sind 80 cm Stammumfang in einer üblichen Messhöhe von 130 cm oder 100 cm über dem Erdboden ab Stammfuß. Darüber hinaus finden die regionalen Besonderheiten des gemeindlichen Baumbestands Berücksichtigung, das heißt inwieweit die Bäume an ihrem Standort schutzbedürftig sind.

Soweit mit dem Begriff „öffentliche Träger“ die öffentliche Verwaltung und ihre sonstigen Einrichtungen gemeint sind, sind diese verfassungsrechtlich an Recht und Gesetz gebunden, vgl. Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und dürfen somit auch künftig nicht machen, wie sie wollen. Vielmehr besteht die gesetzliche Verpflichtung, den Baumschutz zu beachten. Deswegen ist eine Privilegierung für sogenannten „öffentliche Bäume“ legitim. Die Friedhöfe und Grünflächen von Potsdam werden überwiegend von der Stadt selbst verwaltet. Aber auch für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten gilt die besondere gesetzliche Verpflichtung. Gemäß § 3 Absatz 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz ist sie aufgrund förmlichen Gesetzes auf den in ihrem Eigentum befindlichen Flächen als untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Darüber hinaus rechtfertigt die besondere Zweckbestimmung von Friedhöfen und Parks die Ausnahme. Es ist aus Sicht der Verwaltung gerade nicht davon auszugehen, dass die Ausnahme vom Geltungsbereich bewirkt, dass mehr Bäume gefällt werden als ohne die Ausnahme. Die Fällungen sind erfahrungsgemäß nahezu ausschließlich mit der Wahrnehmung zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflichten oder mit überwiegenden denkmalrechtlichen Gründen begründet. Es ist auch kein Grund ersichtlich, dass es im Interesse von Friedhofs- oder Parkverwaltern sein könnte, den Baumbestand ohne Grund zu reduzieren, da die Bäume dazugehören, das heißt sie haben an ihrem Standort eine besondere Bestimmung, und sind somit bedeutsam und wertbestimmend. Park Sanssouci oder den Babelsberger Park als Besuchermagnet oder Friedhöfe kann man sich in Potsdam nicht ohne Bäume vorstellen.

Hinweis von Andreas Menzel (23. Januar 2015)

„Die Vorschläge bedeuten nach meiner Wahrnehmung und Bewertung eine Abschaffung der bewährten BSV. Dem ist entschieden zu widersprechen!“

Abwägung der Verwaltung

Mit dem Hinweis werden keine konkreten Regelungen angesprochen. Insbesondere sind gerade die Regelungen, die sich bewährt haben, mit der vorgeschlagenen Neufassung beibehalten worden. Hierzu zählt die einheitliche, nicht nach Baumarten differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume.

Nur Regelungen, die aufgrund geänderter Rechts- und Gesetzeslage angepasst werden mussten, wurden geändert und solche, die sich nicht bewährt haben, weil sie den Vollzug unnötig belasten, ohne nennenswerte Vorteile auf der anderen Seite.

Bewährt hat sich zum Beispiel auch die der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten erteilte Ausnahme von der Baumschutzverordnung. Die vielfach positive Erfahrung und die Umsetzung gemeinsamer für den Naturschutz bedeutsamer Ziele (Beispielsweise des Parks Babelsberg) ist aus der Sicht der Verwaltung einer von mehreren Gründen, öffentliche Parkanlagen auszunehmen.

Die Ausnahme betrifft im Stadtgebiet insbesondere die flächenmäßig und für die Potsdamerinnen und Potsdamer sowie die touristischen Gäste bedeutenden Parkanlagen, die von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten verwaltet werden.

Hinweis von Felix Schneider (25. Januar 2015)

„Ich begrüße das Anliegen der vorgeschlagenen Regelungen. meine Anregungen: Die fachgerechte Pflege von Obstbäumen soll ausdrücklich zulässig (in jeder Jahreszeit) sein und textlich erwähnt werden. Denn alte Obstbäume können häufig nur durch stärkeren Rückschnitt in der Statik erhalten und gegebenenfalls vitalisiert werden.

Bei der Regelung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Pflanzung von Obstbäumen (möglichst als fruchttragende Kulturform) vorzusehen. Denn diese haben im Siedlungsraum viele ästhetische und ökologische Funktionen; zusätzlich fügen sich Obstbäume langfristig besser in engräumige Siedlungsstrukturen ein, als großkronige Bäume. Das führt bei Neupflanzungen zu höherer Akzeptanz, mit der zu erwartenden besseren Pflege. Dazu: Die Regelung der Kombination von Anzahl und Baumgröße sollte möglichst vielseitig in einer Matrix dargestellt werden. Sinngemäß je größere Bäume gepflanzt werden, desto weniger und umgekehrt.

Die kleinste Baumform sollte der Halbstamm sein, dann der Dreiviertelstamm und der Hochstamm von 12- 14 cm Stammumfang; die bevorzugte Variante bei ausreichend Entwicklungsmöglichkeit. Dazu: Ersatzzahlungen sind zweckgebunden und ausdrücklich vorzusehen, wenn die Grundstücksgröße, der sonstige vorhandene Vegetationsbestand und die Beschaffenheit keine

ausreichenden Entwicklung- (je Baumform Kronengröße und Baumhöhe) und Nutzungsmöglichkeiten (minimaler zu erhaltende Lichteinfall auf eine Freifläche bzw. auf Gebäude z. B. Fenster und Solarnutzungs-anlagen) auf dem Grundstück zulassen.

Diese zweckgebundenen Ersatzzahlungen sind als Matrix/Tabelle übersichtlich darzustellen. Weiter dazu: Der Anwuchserfolg ist nach (X) mehreren Jahren zu dokumentieren und unaufgefordert Nachzuweisen mit Foto, Messung des Stamm-umfanges und Lageplan mit GPS-Datensatz. Die Nachweispflicht ist ausdrücklich festzuschreiben, mit Bußgeldbewehrung. Weiter Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind mit Angabe der GPS-Koordinaten bekannt zu geben; für das Baumkataster notwendig Bei Fällungen im Abstand von 4 Metern zu Gebäuden sind Ersatzzahlungen vorzusehen, die in Verbindung mit der Anzeigepflicht fällig werden. Diese sollen leicht verständlich als Matrick dargestellt und nachgelesen werden können.

Die Verantwortung für die Bäume im Stadtgebiet in Friedhöfen und Parks ist nur auf Antrag mit Auflagen an die Betreiber bzw. Bewirtschafter abzugeben. Auflagen sind sinngemäß vorzusehen, um umfängliche Nachpflanzungen zu fordern, wenn schutzwürdige Gehölze entfernt werden. Nur so ist es möglich große Flächen dauerhaft, bei steigendem Nutzungsdruck, mit Großgehölzen folgernd (Verjüngung des Bestandes) zu begrünen. Beispielsweise sind 100erte Großbäume in den Parks seit 1990 gefällt worden, durch Nachpflanzungen die bei weitem nicht ausgeglichen wurden.

Dazu: Die Anträge auf Übernahme der Verantwortung für die Bäume durch die Betreiber bzw. Bewirtschafter muss mit Kartenmaterial begründet werden, in denen die Einzelbäume und Gehölzbestände mit Nennung Arten und der Anzahl der geschützten Bäume dokumentiert werden. Erfolgte Nachpflanzungen seit 1990 sind GPS-genau ebenfalls zu dokumentieren.

Dazu: Wegen Fällungen von Bäumen, der Schutzkategorien im übrigen Geltungsbereich sind als Ersatzpflanzung auszugleichen bzw. entsprechend der Ausgleichsregelung zweckgebundene Zahlungen an die Stadt zu leisten, Es ist jährlich eine öffentliche Veranstaltung zur Erläuterung der Umsetzung, der Situation und Entwicklung der Geschützten Gehölze im Geltungsbereich vorzusehen, um die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Verordnung wiederkehrend darzulegen und so die Akzeptanz zu erhalten und die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken.

Ich würde mich über die rechtzeitige Einladung bzw. Mitteilung über den Verfahrensstand freuen.“

Abwägung der Verwaltung

Die ausführlichen und vom Verfasser auch begründeten Hinweise, die in konkrete Regelungsvorschläge münden, sind beziehungsweise werden wie folgt berücksichtigt:

→ Zum Hinweis der fachgerechten Pflege von Obstbäumen zu jeder Jahreszeit:

Die fachgerechte Pflege von Obstbäumen ist mit Hinweis auf §§ 3 Abs. 2 d) und § 5 b) des Entwurfs weitgehend uneingeschränkt möglich. Im Übrigen gelten die im Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 39 Abs. 5 ausführlich dargelegten Vorschriften und Verbote in Sachen fachgerechte Pflege und Umgang.

→ Zum Hinweis auf die Ausgleichs- und Ersatzregelung:

Die Entwurfsfassung vom Juni 2014, die noch „standortgerechte Ersatzpflanzungen“ vorsah, wurde im Rahmen der internen Überprüfung, bei der alle Hinweise und Anmerkungen im Nachgang zur (informellen) öffentlichen Beteiligungsveranstaltung von der Verwaltung reflektiert wurden, nochmals geändert. Inwieweit dabei Ihre individuellen Vorschläge berücksichtigt wurden, entnehmen Sie bitte der aktuellen Entwurfsfassung und zugehöriger Begründung.

Mit der Neufassung in § 7 Absatz 2 des aktuell vorliegenden Entwurfs knüpft die Ersatzverpflichtung nun noch enger an den Bestand an, indem die Ersatzpflanzung nun mit derselben oder zumindest einer gleichwertigen Baumart zu erfolgen hat. Damit wird die bisherige Regelung, wonach grundsätzlich Ersatz mit heimischen Laubbäumen erfolgen sollte (§ 5 Absatz 3 PBAumSchV) beziehungsweise zunächst „standortgerechte“ Nachpflanzungen (Entwurf Stand Juni 2014) vorgesehen waren, geändert, so dass künftig grundsätzlich die Nachpflanzung der beseitigten Baumart, gegebenenfalls also die beseitigte Obstbaumart oder auch bestimmte Nadelbäume, geschuldet sind. Die Ersatzregelung dient einer verbesserten Akzeptanz bei den Verpflichteten. Sie gilt für alle geschützten Bäume gleichermaßen und dient damit dem Erhalt der im Bestand vorhandenen Artenvielfalt. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass beseitigte Obstbäume durch baumartgleiche, zumindest jedoch gleichwertige Bäume ersetzt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung zum Entwurf verwiesen.

→ Zum Hinweis für Regelungen der Kontroll- und Nachweispflicht:

Zur Registrierung und Nachweispflicht wird auf § 22 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) hingewiesen, in denen die entsprechenden Regelungen festgelegt sind. Im Übrigen obliegt der Verwaltung die Vollzugskontrolle ihrer Anordnungen.

Hinweis von „privat“ (26. Januar 2015)

„Die Vorschläge (Januar 2015) der Stadtverwaltung zur Änderung der Potsdamer Baumschutzverordnung finde ich gut. Es werden m.E. mehr Bürger auf ihren Grundstücken Bäume pflanzen, da eine eventuell spätere nötige Entfernung nicht durch Vorgaben verhindert ist.“

Abwägung der Verwaltung

Es muss jedoch gleichwohl darauf hingewiesen werden, dass die Beseitigung und Veränderung von geschützten Bäumen im Geltungsbereich der Verordnung gemäß §§ 3, 4 des Entwurfs nach wie vor unter Erlaubnisvorbehalt steht.

Hinweis von Hannes Burgemeister (28. Januar 2015)

„Ich finde es sehr gut, dass es erlaubt werden soll, Bäume direkt neben dem Haus wegzunehmen. Auf kleinen Privatgrundstücken sind diese Bäume oft sehr störend und auch gefährlich bei starkem Wind.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis ist in die Abwägung der Verwaltung eingeflossen.

Hinweis des Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. (30. Februar 2015)

„Grundsätzlich tragen wir die Lockerung des Baumschutzes auf einen Baumumfang von 60 cm mit. Allerdings empfehlen wir, bei der Fällung von Bäumen mit einem Umfang zwischen 30 und 60 cm ebenfalls eine Nachpflanzungsverpflichtung vorzusehen. Um zu einer Entlastung der Verwaltung zu kommen, schlagen wir für diese Umfang-Spanne (lediglich) eine Anzeigepflicht vor. So könnten über ein einfaches Formblatt Fällungen bei der Verwaltung angezeigt und die entsprechende Nachpflanzung dokumentiert werden. Die Stadt könnte dann wiederum stichprobenhaft prüfen, ob die jeweiligen Nachpflanzungen so auch umgesetzt wurden. Auch die Einführung eines Ausnahmetatbestandes hinsichtlich eines Abstandes von weniger als 4 Metern von Wohngebäuden tragen wir im Grundsatz mit. Hier empfehlen wir - wie oben - ebenfalls die Einführung einer Anzeigepflicht mit Nachpflanzungsverpflichtung. Die Befreiung von der Baumschutzverordnung für öffentliche Anlagen, Stiftung Schlösser und Gärten sowie der vielen Potsdamer Friedhöfe stimmen wir zu. Dort gibt es gärtnerische und forstwirtschaftliche Mitarbeiter, welche über hinreichende Fachkompetenz verfügen.“

Abwägung der Verwaltung

Die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung ist gegliedert nach den einzelnen Unterthemen, die in dem Hinweis angesprochen wurden.

→ Zum Hinweis auf lange Bearbeitungszeiten:

Am 12. Mai 2015 stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag an die Stadtverordnetenversammlung (Drucksache Nr. 15/SVV/0362), diese möge beschließen, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Bearbeitungszeit für Anträge auf Fällgenehmigung auf vier Wochen verkürzt wird. In der 12. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Juli 2015 wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und der entsprechende Beschluss gefasst.

→ Zum Hinweis der Unterschutzstellung ab 60 cm:

Die Verwaltung hat sich entschieden, den beabsichtigten Stammumfang von 60cm beizubehalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Messhöhe vom 130 cm auf 100 cm herabgesetzt wurde. Beispielmessungen an beiden Messpunkten haben gezeigt, dass sich der Stammumfang in diesem Bereich durchschnittlich rund 5 cm verändert. Insofern erfolgt rein rechnerisch keine Verdopplung des Stammumfangs bei der Unterschutzstellung. Hinzu kommt, dass die weit überwiegenden Anträge zur Genehmigung von Maßnahmen Bäume mit einem Stammumfang > 50 cm betreffen. Ein Grund ist, dass erst Bäume ab einer gewissen Größe und Lebensalter zu einer Gefahr für die Verkehrssicherheit werden und dementsprechend Maßnahmen erforderlich sind.

Die Entscheidung der für die Baumschutzverordnung zuständigen Fachbereichsverwaltung, die baumartunabhängige Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten, das heißt schnell- und langsamwüchsige, ökologisch wertvolle und weniger wertvolle Arten gleichermaßen zu berücksichtigen, begründet im Wesentlichen mit der langjährigen Vollzugserfahrung der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Baumschutz, ist ein weiterer Grund die vorgeschlagenen 60 cm beizubehalten. Die Verwaltung sieht darin einen verhältnismäßigen und damit auch rechtlich gut vertretbaren Mittelwert. Neben der einheitlichen Behandlung aller Baumarten ist auch der Geltungsbereich zu berücksichtigen. Die Schutzbedürftigkeit der Bäume im Stadtgebiet variiert unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Auch insoweit hält die Verwaltung die 60 cm für einen angemessenen Mittelwert. Zur weiteren Begründung wird ergänzend auf den Begründungstext zur Novelle der Baumschutzverordnung hingewiesen. Dort finden Sie auch Hinweise auf in diesem Zusammenhang relevante und für die Verwaltung beachtliche Rechtsprechung und Fachliteratur.

→ Zum Hinweis zu Abständen zu Wohngebäuden:

Im Zuge der Überprüfung des Entwurfs zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung unter Berücksichtigung der Auswertung der Beteiligungen hat sich die Verwaltung entschieden, den Abstand zu Wohngebäuden noch stärker zu reduzieren.

Diese Ausnahme wurde - gleichermaßen wie alle anderen kontrovers beurteilten Ausnahmen vom Geltungsbereich - von der Verwaltung nochmals sorgfältig geprüft.

Die grundsätzliche Einführung der Ausnahme ist als Reaktion der Verwaltung auf einen immerwährenden Interessenkonflikt des Natur- beziehungsweise Baumschutzes mit dem sozialen Wohnungsbau, Eigentümer- und Nutzerrechten zu sehen, der andernfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidungen von den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern stets aufs Neue bewältigt werden muss. Mit der generellen Regelung soll der Vollzug entlastet werden und sie soll den Eigentümerrechten gerecht werden. Die Neuregelung manifestiert einen offenen Umgang mit dem Konflikt. Ziel der Verwaltung ist die Schaffung einer interessengerechten Lösung: Die Eigentümerbelange werden erfasst, wobei die rechtlich anerkannte Sozialbindung des Eigentums im Hinblick auf den Baumschutz auch Berücksichtigung findet.

Ursprünglich hatte die Verwaltung auch einmal angedacht, die Ausnahme unabhängig von der Nutzung einzuführen. Im Zuge des Verfahrens zeichnete sich jedoch in der Auswertung der Diskussionsbeiträge und Beteiligungen immer deutlicher ab, dass dieser größere Zuspruch an die Eigentümerinteressen zu einer Gefahr für den Baumbestand im Stadtgebiet Potsdam werden könnte. Dieses Risiko will die Potsdamer Verwaltung nicht eingehen. Berücksichtigung fand dabei auch die einschlägige Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde des Stadtstaats Bremen: Die dortige Verwaltung sah es bereits vor Jahren unter anderem aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung für notwendig an, eine solche Ausnahme einzuführen, hat aber feststellen müssen, dass Bäume gefällt wurden, bei denen sich in der Einzelbetrachtung im Rahmen einer Befreiung eine behördlich andere Entscheidung aufgedrängt hätte. Diese Erfahrung fand dann im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung der dortigen Verordnung Berücksichtigung, indem eine Reduzierung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, stattfand und der Abstand auf 4 m reduziert wurde.

Potsdam will keinen für das Stadtgebiet bedeutsamen Baumbestand gefährden. Im Ergebnis der Interessenabwägung im Nachgang zur Beteiligungsveranstaltung wurden die Belange des Baumschutzes gegenüber denen der Eigentümer mit dem aktuellen Entwurf daher nochmals „einen Meter“ stärker gewichtet. Insofern fanden auch die Hinweise anderer Interessenvertreter Berücksichtigung. Dies begründet sich mit der zunehmend klimatisch begründeten Sorge um den Baumbestand. Dieser ist für das Klima und damit die Gesundheit

der Einwohner und Besucher Potsdams bedeutsam. Die vielen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und begegnen Hitze, Staub und Lärm mit Ruhe, Filterwirkung und Schatten und dienen damit den Menschen und bieten Lebensraum für wild lebende Tiere. Gerade im verdichteten Innenbereich und in den Wohngebieten Potsdams gibt es wenig Platz für Bäume bzw. wird der Raum immer enger und die Lebensbedingungen für Bäume sind selten ideal. Die sozialen Interessen des Wohnungsbaus und des Naturschutzes kollidieren. Im Stadtgebiet gibt es sehr viele Bäume, die mit ihrer Krone, Wurzeln und Ästen zum Leidwesen ihrer Eigentümer an Gebäude heranragen und die dennoch ihre Wohlfahrtswirkungen entfalten und besonders dort, wo es wenig Platz gibt, bedeutsam sind.

→ Zur Frage, warum der Schutz auf Gebäude die der Wohnnutzung dienen beschränkt ist?

Auch wenn die Gebäudesubstanz gleichermaßen betroffen ist, ist die Beschränkung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, kein Novum und berücksichtigt, dass in diesem Falle zumeist auch Wohn- und Lebensraumbedingungen betroffen sind. Damit liegt regelmäßig eine intensivere Betroffenheit geschützter Rechtsgüter vor.

→ Zum Hinweis auf den erforderlichen Stammumfang:

Zu den Empfehlungen, Unterschützstellung ab einem Stammumfang von 60 cm, Ersatz jedoch auch für Bäume mit einem Stammumfang von 30 – 60 cm; Nachpflanzungspflicht auch für Bäume, die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind (Abstandsregelung von Wohngebäuden)

Die Empfehlung ist für die Verwaltung nicht umsetzbar. Der Ordnungsgeber kann nur Regelungen zur Ausgleichs- und Ersatzpflicht treffen, soweit diese von der Ermächtigungsgrundlage in § 29 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gedeckt sind.

Schließlich ist anzumerken, dass die Verwaltung dem Klimaschutz mit der Novelle eine größere Bedeutung zumisst. Diesbezüglich wurde der Schutzzweck erweitert, vgl. § 1 Absatz 2 e) der vorgeschlagenen Neufassung. Außerdem ist erstmalig Baumersatz mit Nadelbäumen, u.a. wegen deren besonderer klimatischer Bedeutung vorgesehen. Ergänzend wird auf den Begründungstext zur Neufassung, dort zu § 1 Absatz 2 e), Seite 4 und zu § 7 Absatz 2, Seite 22 hingewiesen.

Hinweis des NABU Kreisverbands Potsdam (6. Februar 2015)

„Der NABU KV Potsdam ist dafür, dass die alte Regel von 30 cm Umfang zum Fällen von Bäumen beibehalten wird. Als Kompromiss würden wir max. 45 cm Stammumfang mittragen. Eine artspezifische Regelung befürworten wir. Einer generellen Ausnahme für Friedhöfe und Parks stimmen wir nicht zu.“

Abwägung der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der für die Verwaltung maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur zur Unterschutzstellung von Bäumen mittels Baumschutzsatzung- oder Rechtsverordnung sind die mit dem Entwurf vorgeschlagenen 60 cm im Ergebnis der nochmaligen Überprüfung beibehalten worden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 3 in der Begründung zur Baumschutzverordnung, dort S. 11 ff. verwiesen.

Der Stammumfang von 60 cm ist darüber hinaus für die Verwaltung auch als Ergebnis der Interessenabwägung angesichts der weiten Spanne von „gar kein gesetzlicher Baumschutz nötig“ bis „alle Bäume ab der Samenpflanze schützen“ gut vertretbar. Bei 45 cm ist zweifelhaft, ob diese dem gesetzlichen Anspruch genügen können. Die Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert im Rahmen der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil nicht über den Stammumfang hinaus. Mit der generellen und überdies grundsätzlich flächendeckenden Unterschutzstellung aller Bäume sind gleichzeitig höhere Anforderungen verbunden. Während die Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von 45 cm im Innenbereich und Bebauungszusammenhang aufgrund der standortbezogen hohen Bedeutung der Wohlfahrtswirkungen der Bäume rechtlich unbedenklich sein kann, wie auch im Falle der Unterschutzstellung besonders ökologisch bedeutsamer oder langsam wüchsiger Baumarten, ist dies im Falle einer grundsätzlich flächendeckenden Verordnung, zweifelhaft. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Potsdamer Verwaltungsgerichts, sprechen daher die überwiegenden Gründe für die Beibehaltung der vorgeschlagenen 60 cm. Auch im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit unter dem 80 cm Durchschnittswert (z.B. Berlin oder Bremen), wobei zu beachten ist, dass der Baumschutz bundesweit sehr individuell geregelt ist und einige Städte und Gemeinden ganz darauf verzichtet haben, zum Beispiel das nahe Werder oder Münster. Kleinere Durchmesser bzw. strengere Regelungen finden sich allerdings auch, überwiegend in Satzungen (nur für den Innenbereich und Bebauungszusammenhang geltend), in denen dann häufig auch nach Baumarten differenziert ist oder in Städten der neuen Bundesländer (zum Beispiel Magdeburg 50 cm).

Eine jahrzehntelange positive Vollzugserfahrung ist der wesentliche Grund, die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten. Eine baumartendifferenzierte Regelung wäre in erster Linie mit zusätzlichem Aufwand und Kosten für beide Seiten, Verwaltung und

die Betroffenen, verbunden. Darüber hinaus können die zur Bestimmung der richtigen Baumart notwendigen botanischen Kenntnisse auf Betroffenenseite nicht vorausgesetzt werden und erschweren damit die amtlichen Ermittlungen. Schon wenn dem Baum in der Winterzeit die Blätter fehlen, besteht Verwechslungsgefahr. Die Verfolgung illegaler Baumfällungen würde zusätzlich erschwert. Meist sind bei illegalen Fällungen nur noch Baumstubben vorhanden, so dass die verfahrensnotwendigen Feststellungen weiter erschwert würden. Ausführlich wird auf diesen Punkt in der Begründung zum Entwurf, S. 13, eingegangen.

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Parks und Friedhöfe ist ebenfalls vorrangig mit der Vollzugserfahrung begründet. Hinzu kommt die besondere Situation in Potsdam. Die Friedhöfe im Geltungsbereich der Verordnung werden ganz überwiegend städtisch verwaltet. Eine Flächen- und Fallrelevanz ist bei den anderen Friedhöfen nicht gegeben. Es wird keine Erforderlichkeit der Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen gesehen, da der jeweilige Baumbestand zum Friedhof gehört. Die Bäume entfalten dort ihre besondere Bedeutung. Ihre allgemeinen Wohlfahrtswirkungen, z.B. als Ruhe- und Schattenspendler, verbunden mit guter Luft und Vogelgesang, kommen an diesem Ort besonders zum Tragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bestandsschutz im Eigeninteresse jeder Friedhofsverwaltung liegt und wurde von der städtischen Friedhofsverwaltung auch bestätigt. Maßnahmen an Bäumen erfolgen ganz überwiegend in Wahrnehmung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen. Mit allen Friedhofsverwaltern soll die gute Zusammenarbeit im Wege fachlicher Unterstützung durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde fortgesetzt werden, vgl. ergänzend S. 8, 9 der Begründung zum Entwurf.

Auch die öffentlichen Parks im Stadtgebiet, auf die sich die Ausnahme beschränkt, werden ganz überwiegend öffentlich von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten verwaltet. Vielfach sind die Bäume bereits denkmalrechtlich stärker geschützt als es im Wege einer Baumschutzverordnung rechtlich möglich ist, da diese wegen der generellen Verbote immer auch entsprechende Dispensnormen (Ausnahme- und Befreiungsregelungen) enthalten muss. Jedenfalls sind die Bäume in den öffentlichen Parkanlagen von Potsdam grundsätzlich für diese besonders bedeutsam und prägend. Es besteht deshalb keine Gefahr, die den Bestand in relevanter Weise gefährdet. Wie bei den Friedhofsbäumen ist der Bestandsschutz im Eigeninteresse des Verwalters. Die Anwendung der Ersatzregelung ist im Hinblick auf den besonderen Zweck der Bäume und den Denkmalschutz in den Parks problematisch. Die „öffentlichen“ Bäume werden schließlich deswegen im Falle ihrer besonderen Bedeutung auch öffentlich-rechtlich geschützt (gegebenenfalls Denkmalschutzgesetz, ansonsten über § 304 des Strafgesetzbuches (StGB)). Die mittlerweile guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Unteren

Naturschutzbehörde mit der Stiftung Preußische Schlösser untermauern schließlich die Entscheidung für die generelle Ausnahme. Dadurch können Kosten und Aufwand eingespart werden, die dem Naturschutz, insbesondere dem Baumschutz, an anderer Stelle zu Gute kommen können. Die ausführliche Begründung findet sich auf Seiten 9 - 11 der Verordnungsbegründung. Ergänzend wird auf die Antworten der Verwaltung auf die übrigen Online-Stellungnahmen verwiesen.

Hinweis von Maren Simon (6. Februar 2015)

„Ich lebe im Landkreis PM und mir fällt auf, wie in den letzten Jahren zunehmend weniger achtsam mit Bäumen umgegangen wird. Bäume werden als - die Lebensqualität einschränkend - empfunden, sobald sie zu voller Größe herangewachsen sind. Sie spenden dann Schatten, wo keiner gewollt ist oder werfen Laub ab, was - der Ordnung wegen - beseitigt werden muss. Manche Exemplare gefährden auch das Autofahren auf den Landstraßen ... wie absurd! Es ist grausam, mit ansehen zu müssen, wie alte Tannen einfach und bequem, der obere Teil abgesägt wird, so als würde man sie köpfen. Das ist auch vom ästhetischen Standpunkt aus betrachtet, eine Zumutung für jeden stattlichen Baum, nur noch ein lieblos und unsachgemäß beschnittener Rumpf übrig bleibt. Überall stehen solche traurigen Exemplare herum. Es trifft Obstbäume ebenso wie Straßenbäume.

Ich lebe neben einem Nachbarn mit einer Tannenwand. Zu beiden Seiten seines Grundstücks stehen hier nebeneinander Douglasien in Reihe, allein auf unserer Seite ca. 15 Bäume, mehr als 20 m hoch und mit jeweils nur einem Meter Abstand zwischen den einzelnen Exemplaren. Entsprechend sehen sie aus! Wir hätten allen Grund, dagegen anzugehen, denn unser Garten ist deswegen total verschattet. Zudem stehen Krüppeltannen neben stärkeren Tannenexemplaren, und bei Sturm mach ich mir jedes Mal ziemliche Sorgen um unser Haus! Der Wind kommt meist aus Richtung Westen ... und dann hätte ich womöglich plötzlich und ungewollt - ein Freiluftatelier ... mein Nachbar lässt aber nicht mit sich reden, obwohl er in einer Behörde arbeitet! ... und so leben wir mit dieser Wand voll Grün, so wie die vielen Vögel, die sich da offenbar wohl fühlen, auch. Ich frage mich nun, wieso wird vorab nicht darüber nachgedacht, wie sich Bäume entwickeln und welche Konsequenzen daraus erwachsen? Ich bin gegen verbesserte Baumfällmethoden und für baumartgerechtere Haltungsbedingungen! Hier sollte vorbeugend endlich mehr unternommen werden! Aufklärung statt Fällung.“

Abwägung der Verwaltung

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, den Baumbestand im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu sichern. Deswegen beinhaltet die Baumschutzverordnung auch und gerade das Verbot, Bäume zu „kappen“ beziehungsweise in sonstiger Weise zu verunstalten, vergleiche allgemeines Veränderungsverbot § 4 Abs. 1 Entwurf zur Neufassung der PBaumSchV. Erklärtes Schutzziel der neugefassten Verordnung (§1) ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Grenzen für öffentlich-rechtliche Baumschutzregelungen. Dies betrifft insbesondere den grundrechtsrelevanten Bereich, wobei auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz verwiesen wird. Auch wenn die Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch Baumschutzvorschriften allgemein anerkannt ist, gibt es Grenzen.

Wenn von Nachbarbäumen Eigentumsbeeinträchtigungen für ihr Grundstück ausgehen, so geht es dabei in erster Linie um zivilrechtliche Abwehransprüche. Dem vorzubeugen beziehungsweise Eigentumsschutz zu gewährleisten, ist nicht Gegenstand der Baumschutzverordnung, da diese einen anderen Schutzzweck verfolgt. Zur weiteren Beantwortung wird auf Seite 39 ff. verwiesen.

Hinweis von Dr. Sven Klosa, ProPotsdam GmbH (6. Februar 2015)

„Der vorliegende Entwurf der PBaumSchV wird - abgesehen von der Messung des Stammumfanges - in Gänze begrüßt. Es bleibt zu hoffen, dass der im Gegensatz zur alten Verordnung an Rechtsprechung und dem Grundsatz der Transparenz ausgerichtete Entwurf nicht im weiteren Verfahren "verwässert" und auf den alten Zustand zurückgeführt wird. Gleichwohl gibt es auch zum neuen Entwurf einige Ergänzungen und Anmerkungen.

§ 1 Schutzzweck: Im Bereich von in Bebauungsplänen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sollte die Verordnung nicht gelten, weil der Eingriff bereits allgemein durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeglichen ist (§ 9 I Nr. 25 BauGB). De facto wird derzeit ein Eingriff zweimal ausgeglichen.

§ 2 Geltungsbereich: Die Regelung mit dem 4 m Abstand vor Wohngebäuden wird begrüßt. Es erschließt sich aber nicht, warum eine gewerbliche Nutzung schlechter gestellt werden soll.

§ 3 Schutzgegenstand: Die Verschärfung der Messung des Stammumfanges von 1,30 m auf 1,00 m ist nicht nachvollziehbar und würde die bestehenden Baumkataster des Unternehmensverbundes zur Makulatur machen bzw. zu

erheblichen finanziellen Auswirkungen führen. Hier scheint ausnahmsweise ein Zurück auf den Status quo angezeigt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (alles dazu kann in diesem Rahmen nicht abschließend erwähnt werden): Die Regelung in Abs. 2 pro 30 cm Stammumfang ein Ersatz zu leisten, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Schutzgegenstand in § 3. Was gilt als stark bewachsen in Abs. 6? Warum gibt es keine Frist für die nachzupflanzende Ersatzpflanzung? Wie wird die Transparenz bei den Bruttoerwerbspreisen in Abs. 8 hergestellt?“

Abwägung der Verwaltung

→ Zum Hinweis auf § 1, der Geltung im Bereich von Bebauungsplänen:

Bezüglich der Einschätzung ein „de facto doppelter Eingriffsausgleich“ läge vor ist zunächst zu beachten, dass es sowohl im Baugesetzbuch, als auch im Bundesnaturschutzgesetz Regelungen gibt, wonach die Belange von Natur und Landschaft zu beachten sind beziehungsweise beide Gesetze enthalten Regelungen zu Eingriff und Ersatz.

Im Bundesnaturschutzgesetz regelt § 18 BNatSchG das Verhältnis Naturschutzrecht zum Baurecht und unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen Innen- und Außenbereich: Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) keine Anwendung auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch.

Für den Baumschutz bedeutet dies, wenn man die Bäume in Gebieten mit Bebauungsplänen ausklammern würde, dass ein Ausgleich – anders als im unbeplanten Außenbereich über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – nicht stattfindet.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Ob und inwieweit der Baumbestand oder einzelne Bäume letztlich in einem Bebauungsplan geschützt sind oder unter Schutz gestellt werden, gibt der Gesetzgeber mit dem Baugesetzbuch folglich nicht vor bzw. unterliegt der Satzungsautonomie der Gemeinde (Art. 28 GG). Demgemäß gibt bzw. gäbe es auch keinen einheitlichen, mit der Baumschutzverordnung vergleichbaren Baumschutz (Unterschutzstellung) aufgrund von Bebauungsplänen.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher die Flächen, für die ein Bebauungsplan existiert, einbezogen bleiben. Berücksichtigt werden muss dabei auch die Vielzahl unterschiedlich alter Bebauungspläne, die keine oder nur wenige Festsetzungen zum Schutze von Bestandsbäumen und Anpflanzbindungen enthalten, weil andere Gesetze galten. Zutreffend ist, dass auch mit dem Entwurf zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung der Konflikt der doppelten Ausgleichspflicht im Einzelfall weiter besteht.

- Zum Hinweis auf § 2 c), der Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung für Bäume, die einen Abstand von weniger als 3 m zu zugelassenen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, zulässt.

Diese Ausnahme wurde – gleichermaßen wie alle anderen kontrovers beurteilten Ausnahmen vom Geltungsbereich – von der Verwaltung nochmals sorgfältig geprüft.

Die grundsätzliche Einführung der Ausnahme ist als Reaktion der Verwaltung auf einen immerwährenden Interessenkonflikt des Natur- bzw. Baumschutzes mit dem sozialen Wohnungsbau, Eigentümer- und Nutzerrechten zu sehen, der andernfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidungen von den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern stets aufs Neue bewältigt werden muss. Mit der generellen Regelung soll der Vollzug entlastet werden und sie soll den Eigentümerrechten gerecht werden. Die Neuregelung manifestiert einen offenen Umgang mit dem Konflikt. Ziel der Verwaltung ist die Schaffung einer interessengerechten Lösung: Die Eigentümerbelange werden erfasst, wobei die rechtlich anerkannte Sozialbindung des Eigentums im Hinblick auf den Baumschutz auch Berücksichtigung findet. Ursprünglich hatte die Verwaltung auch einmal angedacht, die Ausnahme unabhängig von der Nutzung einzuführen. Im Zuge des Verfahrens zeichnete sich jedoch in der Auswertung der Diskussionsbeiträge und Beteiligungen immer deutlicher ab, dass dieser größere Zuspruch an die Eigentümerinteressen zu einer Gefahr für den Baumbestand im Stadtgebiet Potsdam werden könnte. Dieses Risiko will die Potsdamer Verwaltung nicht eingehen. Berücksichtigung fand dabei auch die einschlägige Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde des Stadtstaats Bremen: Die dortige Verwaltung sah es bereits vor Jahren u.a. aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung für notwendig an, eine solche Ausnahme einzuführen, hat aber feststellen müssen, dass Bäume gefällt wurden, bei denen sich in der Einzelbetrachtung im Rahmen einer Befreiung eine behördlich andere Entscheidung aufgedrängt hätte. Diese Erfahrung fand dann im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung der dortigen Verordnung Berücksichtigung, indem eine Reduzierung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, stattfand und der Abstand auf 4 m reduziert wurde.

Potsdam will keinen für das Stadtgebiet bedeutsamen Baumbestand gefährden. Im Ergebnis der Interessenabwägung im Nachgang zur Beteiligungsveranstaltung wurden die Belange des Baumschutzes gegenüber denen der Eigentümer mit dem aktuellen Entwurf daher nochmals „einen Meter“ stärker gewichtet. Insofern fanden auch die Hinweise anderer Interessenvertreter Berücksichtigung. Dies begründet sich mit der zunehmend klimatisch begründeten Sorge um den Baumbestand. Dieser ist für das Klima und damit die Gesundheit der Einwohner und Besucher Potsdams bedeutsam. Die vielen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und begegnen Hitze, Staub und Lärm mit Ruhe, Filterwirkung und Schatten und dienen damit den Menschen und bieten Lebensraum für wild lebende Tiere. Gerade im verdichteten Innenbereich und in den Wohngebieten Potsdams gibt es wenig Platz für Bäume bzw. wird der Raum immer enger und die Lebensbedingungen für Bäume sind selten ideal. Die sozialen Interessen des Wohnungsbaus und des Naturschutzes kollidieren. Im Stadtgebiet gibt es sehr viele Bäume, die mit ihrer Krone, Wurzeln und Ästen zum Leidwesen ihrer Eigentümer an Gebäude heranragen und die dennoch ihre Wohlfahrtswirkungen entfalten und besonders dort, wo es wenig Platz gibt, bedeutsam sind.

Warum die Beschränkung auf Gebäude die der Wohnnutzung dienen? Aus oben genannten Gründen des Baumschutzes. Konkret begründet mit dem Risiko der Bestandsgefährdung. Es würden zu viele Bäume von der Neuregelung betroffen sein. Es gibt keine Erfahrungen in Potsdam, wie die Eigentümer den Baumschutz eigenverantwortlich wahrnehmen werden. Insofern kann ein kleiner Schritt im Ergebnis mehr wert sein als ein großer.

Auch wenn die Gebäudesubstanz gleichermaßen betroffen ist, ist die Beschränkung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, kein Novum und berücksichtigt, dass in diesem Falle zumeist auch Wohn- und Lebensraumbedingungen betroffen sind. Damit liegt regelmäßig eine intensivere Betroffenheit geschützter Rechtsgüter vor.

→ Zum Hinweis auf § 3, der Messung des Stammumfangs in 100 cm Höhe statt bisher 130 cm Höhe:

Bundesweit beinhalten Baumschutzsatzungen und -verordnungen üblicherweise als maßgebliche Messhöhe 100 cm oder 130 cm. Gleichermaßen üblich und allgemein anerkannt ist die Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von 60 und 80 cm. Die Änderung des Messpunktes dient unter Berücksichtigung der Heraufsetzung des Stammumfangs von 30 auf 60 cm den Interessen des Baumschutzes.

Insbesondere von den fachlichen Gremien und den anerkannten Naturschutzverbänden wurde die Anhebung des Stammumfangs insgesamt kritisiert. Die Anhebung des Stammumfangs wurde jedoch unter Berücksichtigung des flächendeckenden Geltungsbereichs im gesamten Stadtgebiet Potsdams und unter Berücksichtigung der

Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit (ausführlich vgl. Begründung zur Neufassung) als erforderlich angesehen.

Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Neureglung deswegen einen nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch fachlich gut vertretbaren Kompromiss: Da sich der Baumstamm nach oben hin verjüngt bzw. der Stammumfang verringert, können durch Messung an einem tieferen Punkt mehr Bäume erfasst werden: Beispielmessungen haben ergeben, dass man im Schnitt davon ausgehen kann, dass der Stammumfang in 100 cm Höhe ca. 5 cm größer ist, als in 130 cm Höhe vom Erdboden. Damit relativiert sich „die Verdopplung“ von 30 cm auf 55 cm im Vergleich zum bisherigen Schutzzumfang. Damit werden Bäume geschützt, die bereits grundsätzlich aufgrund des erreichten Lebensalters für das Orts- und Landschaftsbild eine prägende Funktion haben und die ökologisch, vor allem jedoch für die Allgemeinheit bedeutsam sind.

Da sich die Stammumfänge von Bäumen infolge ihres natürlichen Wachstums ständig verändern, ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht begründet, warum dem Unternehmensverbund im Zusammenhang mit dessen Baumkataster erhebliche Mehrkosten erwachsen sollen. Im Übrigen ist ein Zusammenhang mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht ersichtlich.

→ Zum Hinweis auf § 7, den Ausgleichs- und Ersatzregelungen:

Die mit dem ersten veröffentlichten Entwurf vom Juni 2014 für die Neufassung der Baumschutzverordnung vorgeschlagene Ausgleichs- und Ersatzregelung hat die Verwaltung nochmals kritisch geprüft und geändert. Insoweit kann zunächst allgemein auf die Begründung der aktuellen Fassung verwiesen werden.

Zur Frage der Ersatzleistung pro 30 cm Stammumfang ist festzustellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzregelung dem Schutzzweck beziehungsweise der Erhaltung des Baumbestands von Potsdam dienen. Die Neuregelung ist differenzierter, indem zum Beispiel zwischen Nadel- und Laubbäumen unterschieden wird, bestimmter und vor allem transparenter. Für den Verpflichteten ist aus der Verordnung heraus ersichtlich beziehungsweise durch Messung des Stammumfangs ermittelbar und hinsichtlich der möglichen Vitalitätsabschläge (Absatz 3) bestimmbar, ob und in welcher Höhe eine Ersatzverpflichtung besteht.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen im Falle der Bestandsminderung ergibt sich aus § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Der Gesetzgeber überlässt es damit dem Verordnungs- bzw. Satzungsgeber zu regeln, was angemessen und bestimmt ist. Das heißt, die Ersatzpflanzung muss naturschutzfachlich sachgerecht und juristisch verhältnismäßig sein (vgl. *Otto*, LKV 2000, 293 ff.)

An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass sich die Schwierigkeit der Konkretisierung des Angemessenheitsmaßstabs daraus ergibt, dass regelmäßig große und alte Bäume durch junge und kleine Bäume ersetzt werden. Ein echter Ersatz ist quasi nicht möglich, scheitert am Anwuchsrisko, Verfügbarkeit und Kosten, die als unverhältnismäßig gelten. Ein schlichter Ersatz im Verhältnis 1:1 genügt nicht, weil die Neupflanzung nicht nur ästhetisch, sondern insbesondere unter dem Gesichtspunkt des ökologischen Ausgleichs dem gefällten Baum nicht gleichkommt. Von daher liegt es nahe, für die Beseitigung eines alten Baumes die Anpflanzung eines Mehrfachen an neuen Bäumen zu verlangen. Diesen Weg beschreiten auch die meisten Baumschutzsatzungen und -verordnungen (vgl. *Messerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, § 29, Rn. 113, 112. Aktualisierung).

Bei der Umsetzung verfügen die Verwaltungs- und Satzungsgeber über einen Einschätzungs- und Regelungsspielraum (vgl. *Fischer-Hüftle*, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, § 29, Rn. 32). Dieser wurde mit dem Vorschlag zur Neuregelung des § 7 ausgefüllt. Der Verwaltungsgeber ist dabei um ein angemessenes Maß bemüht, welches sich im Vergleich mit dem weiten Spektrum und im mittleren Bereich des von der Rechtsprechung als angemessen beurteilten liegt.

Ein Widerspruch zum Schutzgegenstand ist nicht erkennbar. Die Verpflichtung zum Bausersatz gilt selbstverständlich nur für geschützte Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm in 100 m Höhe.

Die auslegungsbedürftige Regelung in Absatz 6 des § 7 (Privilegierung für mit Bäumen stark bewachsene Grundstücke im Juni 2014 Entwurf) ist im Zuge der Überprüfung wieder aufgegeben worden. Grund hierfür ist eine uneinheitliche Rechtsprechung sowie Vermeidung von Schwierigkeiten beim Vollzug wegen der Anwendungs- und Auslegungsproblematik.

→ Zur Frage nach der fehlenden Frist für eine Ersatzpflanzung:

Auch diesbezüglich wurde der Entwurf vom Juni 2014 überarbeitet. Eine Frist wird im Einzelfall festgelegt, vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2.

→ Zur Frage nach der Transparenz der Bruttoerwerbspreise in Absatz 8:

Die Regelung zur Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen ist nunmehr in § 7 Absatz 4 geregelt. Auch diese Regelung wurde noch einmal sorgfältig überprüft und ergänzt, vgl. hierzu die Begründung zum neu gefassten Entwurf.

Der Entwurf vom Juni 2014 ist hinsichtlich des Bruttoerwerbspreises noch um „ortsüblich“ ergänzt worden. Den durchschnittlichen ortsüblichen Bruttoerwerbspreis ermittelt die Verwaltung unter Zugrundelegung aktueller regionaler Baumschulkatalogpreise von mindestens drei Anbietern. Damit besteht die Möglichkeit, marktübliche Preisschwankungen

und die Inflation zu berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Berechnungsgrundlagen jederzeit angeben und erteilt im Einzelfall Auskunft zu den konkreten Berechnungsgrundlagen.

Anonyme Hinweise Nr. 1 und Nr. 2 (23. Januar 2015)

Erster Hinweis:

„Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass Bäume auf Privatgrundstücken auf dem ein Haus oder Häuser stehen sowie Bäume auf Grundstücken, für die der Bauherr eine Baugenehmigung erhält, nicht der Baumschutzverordnung unterliegen sollen. In der Regel handelt es sich um Bäume, die von Privatpersonen gepflanzt wurden oder auch Wildwuchs.

Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Grund- und Hausbesitzer sehr wohl verantwortlich mit der Natur umgehen. Eine staatliche und städtische Bevormundung in Fragen der Gestaltung des eigenen Gartens und der uns zur Verfügung stehenden privaten Freiflächen empfinde ich als undemokratisch und widerspricht der freien Gestaltungsmöglichkeit.

Ich habe zum Beispiel auf meinem Grundstück dutzende (ca.150) Sträucher und 10 Obstbäume gepflanzt die teilweise wochenlang blühen. Insekten und andere Lebewesen erfreuen sich der Blüten und finden Schutz. Ob da eine von mir gefällte Birke tatsächlich wertvoller ist, bezweifle ich sehr. Eine Ausgleichszahlung musste ich trotzdem leisten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehe ich als eine zusätzliche Steuer. Außer, dass die Baumschutzverordnung jeden Bauherrn und Hausbesitzer bevormundet, ist ihre Ausführung und Kontrolle mit immensen Kosten verbunden. Kosten die eingespart werden können.

Deshalb plädiere ich für eine wesentliche Vereinfachung der Baumschutzverordnung. Die frei werdende Mittel können für die Baumerhaltung und Begrünung der Stadt Potsdam zur Verfügung gestellt werden. Übrigens: Es soll Städte in Deutschland geben, die sich zu einer Vereinfachung der Baumschutzverordnung durchgerungen haben und heute gut damit leben können.“

Zweiter Hinweis:

„Nach Durchsicht der Neufassung des Potsdamer Baumschutzes ergibt sich für mich als Eigentümer eines Grundstücks in normaler Größe mit Einfamilienhaus und Gartenfläche eine Frage zur Handlungsfreiheit mit meinem Eigentum. Ich

habe zwar die Handlungsfreiheit meinen Garten auf meine Kosten mit Bäumen zu bepflanzen, werde aber nach § 7 der Neufassung mit Kosten für Ausgleichsbepflanzungen belegt, wenn sich meine Vorstellungen hinsichtlich der Gartengestaltung ändern und ich eventuell Bäume beseitigen möchte, die ich vor ca. 30 Jahren gepflanzt habe und welche nun vielleicht eine Dimension erreicht haben, die so nicht geplant war. Ich verstehe das als einen Eingriff in die Handlungsfreiheit mit meinem Eigentum. Schließlich habe ich ja auch keine Genehmigung einholen müssen, um ein Gehölz zu pflanzen.

Ich kann nicht verstehen, warum man normale Gartenflächen, die sich in privater Nutzung befinden und den Eigentümern meistens zum Erholungszweck dienen, überhaupt in eine solche Verordnung einschließt. Jeder Eigentümer hat doch von sich aus ein Interesse daran, ein schön bepflanztes Grundstück zu haben und seine Bäume, Sträucher etc. zu pflegen und hegen. Das funktionierte auch früher schon ohne Formalismus.“

Abwägung der Verwaltung

Die Hinweise der Grundstückseigentümer repräsentieren die Sichtweise vieler Eigentümer, da der Baumschutz ihre Rechte tangiert und einschränkt. Das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz (GG) unterliegt jedoch der Sozialbindung und kann insofern beschränkt werden.

Die Fachverwaltung möchte mit der vorgeschlagenen Baumschutzverordnung die ihr eröffneten rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Bäume ausschöpfen und damit einem nach Einschätzung der Verwaltung überwiegenden Wunsch der Bevölkerung folgen und der Allgemeinheit dienen. Damit der Baumbestand erhalten werden kann, ist eine Baumschutzverordnung für Potsdam aus Sicht des Fachbereichs unerlässlich. Die Baumschutzverordnung ist auch über ihr ureigenes Interesse, den Natur- und Baumschutz, hinaus ein wichtiger öffentlicher Belang, der in Ballungsgebieten wie Potsdam mit entsprechendem Verkehrs- und Bebauungsdruck, immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Bedeutung des Baumbestands und dessen besondere Schutzwürdigkeit ist bereits mit den Schutzzwecken und Schutzziele der Verordnung beschrieben und dient der Allgemeinheit. Der Baumbestand Potsdams prägt das Stadtbild in besonderem Maße und hat eine immense Bedeutung für die Einwohnerschaft sowie Besucherinnen und Besucher Potsdams. Die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und eine Grundlage für ein gesundes Wohn- und Lebensklima in der Stadt und besonders bedeutsam auch in den Ortsteilen und Ortsrandlagen mit besonders hohem Baumbestand. Bäume sind darüber hinaus in sozialer Hinsicht bedeutsam. Tatsächlich ist die Bevölkerungszahl stetig gestiegen und damit unausweichlich auch der Nutzungs- und Bebauungsdruck. Damit

Potsdam sein Grünvolumen und damit prägendes Stadtbild beibehält, ist es erforderlich, den Baumschutz als öffentliche Aufgabe zu verstehen und gemeinsam wahrzunehmen, auch wenn dies mit Einschränkungen von Eigentums- und Freiheitsrechten Einzelner verbunden ist. Anders ist es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, den Baumbestand zu erhalten.

Die Verwaltung berücksichtigt im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung die Belange der privaten Grundstückseigentümer jedoch in einem stärkeren Maße als bisher. Beispielsweise wurde der Stammumfang für die Unterschutzstellung auf 60 cm angehoben. Die Verwaltung reagiert damit auch auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, nachdem das Verwaltungsgericht Potsdam im Falle der Überprüfung einer Baumschutzsatzung die pauschale Unterschutzstellung aller Baumarten ab 30 cm als unverhältnismäßig (sogenanntes Übermaßverbot) angesehen hat.

Die Eigentümerrechte werden weiterhin gestärkt, indem die Verordnung insgesamt transparenter und bürgerfreundlicher gestaltet wurde. Hierzu zählen insbesondere die Neufassung beziehungsweise Konkretisierung der zulässigen Handlungen in § 5 Absatz 1 c) und der neue Ausnahmetatbestand in § 2 c), wonach Bäume, die sich in einem Abstand von weniger als 3 m zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, befinden, künftig aus dem Geltungsbereich herausfallen und insofern dem eigenverantwortlichen Umgang der Eigentümer überlassen werden.

Die Rechte der Betroffenen werden insgesamt durch die Anpassung der bisherigen Verordnung von 2003 an die neuere Rechtsprechung und Gesetzeslage gestärkt. Die Vorschriften sind differenzierter und transparenter gefasst worden. Von wesentlicher Bedeutung sind insofern § 6 (Genehmigungs- und Befreiungstatbestände) und § 7 (Ausgleichs- und Ersatzvorschriften).

Anonymer Hinweis Nr. 3 (25. Januar 2015)

„Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung, möchte ich meinen mündlichen Beitrag vom 24.01.2015 gerne in schriftlicher Form präzisieren. Die Ausnahme von Friedhofsflächen, öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern aus dem Geltungsbereich der PBaumSchV kann aufgrund eines Interessenkonflikts dazu führen, dass naturschutzrechtliche Gründe in einer Abwägung nicht gleichmäßig im Abwägungsprozess berücksichtigt werden. Das Interesse zuständigen Stellen für Friedhöfe, Parks und Gartendenkmäler hat sicherlich eine große Schnittmenge mit dem Naturschutz, liegt jedoch sicherlich mehr im Bereich des Denkmalschutzes bzw. Im Erreichen eines ästhetisch ansprechenden Geländes für Besucher. Durch eine Ausnahme dieser Flächen aus dem Geltungsbereich entziehen Sie die genannten Flächen vollständig der Kontrolle, durch die untere

Naturschutzbehörde, welche die Fachbehörde für diesen Bereich darstellt und die Interessen des Naturschutzes in einem Abwägungsprozess zu vertreten hat. Daher möchte ich Sie dazu auffordern, diese Flächen nicht aus dem Geltungsbereich auszunehmen sondern eine alternative Lösung zu schaffen, welche sowohl die Durchführbarkeit der neuen PBaumSchV berücksichtigt aber diese Flächen nicht vollständig der Kontrolle durch die Fachbehörde für Naturschutz entzieht.“

Abwägung der Verwaltung

Die Verwaltung hat sich wiederholt mit der Ausnahmeregelung befasst und hält im Ergebnis daran fest (s.o.). Eine ausführliche Begründung findet sich in der Begründungsschrift zur Neufassung, Seite 8-11.

Anonymer Hinweis Nr. 4 (1. Februar 2015)

„Als Potsdamer Bürgerin befürworte ich grundsätzlich den Schutz der Bäume, ganz besonders im urbanen Bereich, um deren positive Auswirkungen zu erhalten. Aus meiner Sicht benachteiligen aber die Regelungen der Baumschutzordnung Grundstückseigentümer, die aus eigenem Antrieb viele Bäume auf ihrem Grundstück gepflanzt haben. Deshalb bin ich der Meinung, dass es unterschiedliche Regelungen für öffentlichen und privaten Baumbestand geben sollte.

Begründung: Bäume auf eigenem Grund und Boden sind Privatbesitz. Ich habe die Bäume selber gepflanzt und gepflegt, Arbeitskraft, Zeit und Geld dafür aufgewandt und empfinde es als Angriff auf mein Eigentum und Eingriff in meine Privatsphäre, wenn durch Gesetze darüber entschieden wird, ob und wann ich einen Baum wieder entfernen darf. Außerdem werde ich dann auch noch mit kostenintensiven Auflagen belegt. Es kann nicht sein, dass ich die "Gründe Lunge" für andere Bürger hüte und finanziere.

Beispiel: Auf meinem Grundstück stehen 34 Bäume (darunter 21 Laubbäume), die der Baumschutzordnung unterliegen. Auf der gleich großen benachbarten Fläche stehen nur 6 kleine Nadelbäume. Natürlich ist es anzustreben, auch privates Land mit Baumbestand zu versehen. Aber dafür muss es dann eine gerechte Regelung geben.

Mein Vorschlag: Ein Mindestbaumbestand in Abhängigkeit zur Grundstücksfläche wird für alle Eigentümer Pflicht. Die Anzahl dieser Bäume steht dann unter Schutz. Über weitere Bäume verfügt eine allen Bürgern gerecht werdende Baumschutzordnung.

Veröffentlichung: Ich bin mit einer anonymen Veröffentlichung meiner Stellungnahme einverstanden.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis betrifft im Wesentlichen die Problematik der Vereinbarkeit von Baumschutzregelungen mit dem Grundgesetz, insbesondere den Eigentumsschutz nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (Beseitigungs- und Veränderungsverbote).

„Für den Bereich des Naturschutzes hat sich in diesem Zusammenhang mit der näheren Eingrenzung der Sozialpflichtigkeit des Grundstückseigentums in der Rechtsprechung die bekannte Argumentationsfigur der sog. Situationsgebundenheit von Grundstücken entwickelt. Hiernach wird jedes Grundstück durch seine Situation in Form seiner Einbettung in Natur und Landschaft geprägt, also zum Beispiel durch seinen alten wertvollen Baumbestand. Folge hiervon ist, dass der Eigentümer bei der Ausübung seiner Eigentumsbefugnisse grundsätzlich gerade auf diese besondere Situation bzw. Prägung seines Grundstücks Rücksicht zu nehmen hat. Man begründet dies damit, dass das Eigentum per se im Hinblick auf die Situationsgebundenheit einen reduzierten Inhalt hat und damit einer besonderen Pflichtigkeit unterliegt.“, Auszug zitiert aus Günther, Baumschutzrecht München 1994, Verlag C.H.Beck, Seite 19 ff. (Rn. 28).

Als Umkehrschluss bedeutet dies, dass für ein Grundstück ohne Baumbestand nichts anderes gelten kann, d.h., die Situationsgebundenheit muss gleichermaßen für anders geprägte Grundstücke gelten. Eine „Umprägung“ oder generelle Mindestbaumvorschrift im Rahmen einer Baumschutzverordnung, die dem Baumbestandsschutz dient, aber kein Planungsrecht beinhaltet, ist demzufolge rechtlich zweifelhaft und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Grundrechten, insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Satz 1, bedenklich.

Die Einschätzung, Eigentümer mit einem großen Baumbestand auf ihrem Grundstück würden benachteiligt, trifft aus Sicht der Verwaltung nicht zu.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Vereinbarkeit mit Artikel 14 des Grundgesetzes ist es zunächst einhellige Rechtsprechung, dass grundsätzlich keine Einwände gegen Baumschutzverordnungen oder -satzungen bezüglich der Beseitigungs- und Veränderungsverbote bestehen. Insofern ist eine Benachteiligung wegen der Genehmigungserfordernisse nicht ersichtlich. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist eine Baumschutzverordnung selbstverständlich nur dann, wenn auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt ist. Hierzu zählt, dass die Baumschutzvorschriften sog. Dispensnormen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften, enthalten. Sowohl nach der geltenden als auch nach der beabsichtigten Neufassung der

Potsdamer Baumschutzverordnung besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Verordnung einen hohen Baumbestand entsprechend zu berücksichtigen. Die gegenüber der geltenden Verordnung weiter differenzierten Regelungen im Rahmen der Neufassung tragen hierzu verstärkt bei. Insoweit wird auf §§ 1, 6 Absatz 1 – 3, 7 Absatz 1 – 4 des aktuellen Entwurfes verwiesen. Besonderes Augenmerk gilt es diesbezüglich auf § 7 und die zugehörige Begründung zu richten.

Zudem dient auch die Anhebung der Schutzdimension (Unterschutzstellung von Bäumen ist neu geregelt, Stammumfang von 30 cm auf 60 cm heraufgesetzt) einem angemessenen Ausgleich öffentlicher und privater Belange. So soll gleichzeitig die Akzeptanz bei Baumeigentümern sowie deren Eigenverantwortlichkeit erhöht werden und die Regelung dazu beitragen, dass die Bereitschaft von Grundstückseigentümern zur Pflanzung von Bäumen bei der Gartengestaltung erhöht wird, da ggf. noch „rechtzeitig“ (ohne erforderliche Genehmigung aufgrund des zu geringen Stammumfangs) gefällt werden kann. Die Gefahr einer Fällung aller Bäume, bevor sie den entsprechenden Stammumfang erreicht haben, wird seitens der Behörde nicht gesehen. Immerhin wird den Eigentümern ein größerer Spielraum bei der Gartengestaltung zugestanden, so dass Pflanzentscheidungen rechtzeitig revidiert werden und andere Bäume in die neue Schutzdimension hineinwachsen können. Eine Eiche braucht beispielsweise über 65 Jahre, eine Kiefer über 55 Jahre, bis sie einen Stammumfang von 60 cm erreicht haben (Ertragstafel II. Bonität für den verbleibenden Bestand). Jeder Baumeigentümer hat also von der Pflanzung oder der Entwicklung eines sich auf natürlichem Wege (Naturverjüngung) entstandenen Jungbaumes bis zu einer Stammstärke von 60 cm Umfang genügend Zeit, den Standort des Baumes und seine weitere Entwicklung an diesem noch einmal zu prüfen, bevor der Baum durch die Verordnung geschützt ist.

Nicht-öffentliche Hinweise (27. und 28. Januar 2015)

Es wurden zwei Hinweise eingereicht, die auf Wunsch der Verfasserin/des Verfassers nicht veröffentlicht werden. Nur in diesen beiden Fällen ist auch die Stellungnahme der Verwaltung nicht in die vorliegende Dokumentation aufgenommen worden.

Übersicht der erfolgten Änderungen im Entwurf

Nachfolgend sind die geänderten Teile im Entwurf zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung im Fettdruck dargestellt.

Entwurfassung (2014)	neue Entwurfassung (2015)	Erläuterung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z. B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,</p> <p>d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p> <p>e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen,</p> <p>h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,</p> <p>d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p> <p>e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen,</p> <p>h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	<p>Abstand verkürzt</p>
<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können,</p>	<p>Anpassung an § 29 Absatz 2 BNatSchG</p>

<p>charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.</p>	<p>z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1, 5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <p>a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,</p> <p>c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),</p> <p>d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,</p> <p>e) Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,</p> <p>f) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen.</p>	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <p>a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,</p> <p>c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),</p> <p>d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,</p> <p>e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.</p>	<p>§ 4 Absatz 2 b) wurde um den Tatbestand „Verdichtungen“ erweitert.</p> <p>Der Tatbestand § 4 Absatz 2 f) entfällt damit.</p>
<p>§ 5 Zulässige Handlungen Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen.</p> <p>Soweit diese Maßnahmen nicht ordnungsbehördlich angeordnet wurden,</p>	<p>§ 5 Zulässige Handlungen (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,</p> <p>Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der</p>	<p>Auch im Falle ordnungsbehördlicher Anordnungen , soll die interne</p>

<p>sind sie der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und deren Notwendigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der gefälltte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Maßnahmen zur Herstellung oder Wahrung der Verkehrssicherheit, des Dach- und Fassadenfreischnitts, zur Herstellung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen und des Aufastens, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (<15 cm Umfang, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen,</p> <p>f) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefälltte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.</p> <p>(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in</p>	<p>Information an die Untere Naturschutzbehörde durch die Verordnung sichergestellt sein</p> <p>Der allg. übergreifende Tatbestand in § 5 c) wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit gestrichen.</p> <p>d) der Austausch der Begrifflichkeiten dient dem besseren allgemeinen Verständnis der Verbotsvorschrift</p> <p>f) der Tatbestand wurde gestrichen Absatz 2 ist neu eingefügt und dient der</p>
--	--	--

	der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.	allgemeinen Information in Bezug auf die Verbotsnorm
<p>§ 6 Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Eine Genehmigung ist unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(2) Befreiungen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung können im Einzelfall unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden</p>	<p>§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden</p>	<p>Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen. Im Rahmen struktureller Änderungen ist Absatz 2 eingefügt worden.</p> <p>Im Hinblick auf § 67 BNatSchG überarbeitet und gekürzt</p>

<p>öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	<p>öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>(3) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.</p> <p>Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter.</p> <p>(4) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p> <p>(5) Besondere Vorschriften für das Straßenbegleitgrün bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.</p> <p>Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p>	<p>Die Antragsberechtigung bleibt im Ergebnis nochmaliger Überprüfung unbeschränkt erhalten.</p> <p>Textliche Überarbeitung und Erforderlichkeit der Schriftlichkeit eingefügt.</p> <p>Der Hinweis ist mit der Zuständigkeit des Straßenbauamts-trägers für das Straßenbegleitgrün (betrifft Straßenbäume) nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (§§ 27, 10 BbgStrG) begründet. Es wurde keine Erforderlichkeit gesehen,</p>

		den Hinweis beizubehalten.
<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Bäume aufgrund einer Genehmigung nach § 6 dieser Rechtsverordnung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.</p> <p>(2) Für einen gefälltten Baum muss pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatz wie folgt gepflanzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 - 14 cm Stammumfang, - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe. <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.</p> <p>(2) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang, b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe. <p>In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.</p> <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %, bei merklich geschädigten Bäumen um 50 % und bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %. Für durch Naturgewalt</p>	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzregelung wurde von der Verwaltung nochmals überprüft und im Ergebnis noch einmal insgesamt inhaltlich und strukturell geändert.</p> <p>Änderung dient der rechtlichen Klarstellung</p>

<p>unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	<p>zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	
<p>(4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Bäume innerhalb der nächsten zwei auf die Fällung folgenden Vegetationsperioden auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Bäume eingetreten ist. Im Fall von Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung in der auf den Abschluss des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Grundstückseigentümer. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung geht auf den Rechtsnachfolger über.</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	<p>Festlegung der Frist im Einzelfall wurde der Vorzug gegenüber einer starren Fristenregelung gegeben. Umsetzung des naturschutzrechtlichen Verursacherprinzips.</p>
<p>(6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Grundstücke stark mit Bäumen bewachsen sind.</p> <p>(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 %</p>	

<p>aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen.</p>	<p>dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>	
<p>(8) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Bruttoerwerbspreis für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäumen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.</p> <p>(9) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.</p>	<p>(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.</p>	
<p>§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung</p>	<p>§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder</p>	

<p>nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Stadt verpflichtet.</p>	<p>Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.</p>	
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält. c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 EURO geahndet werden.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält, c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Wie geht es weiter?

Der Entwurf zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wird voraussichtlich im Herbst 2015 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Hier sollen die Stadtverordneten beschließen, ob und dass der Entwurf der Verordnung öffentlich ausgelegt wird und zur Beteiligung an die Träger öffentlicher Belange gesendet wird. Das ist der gesetzlich vorgeschriebene Schritt, die sogenannte „förmliche Beteiligung“.

Hierbei haben alle Einzelpersonen und Interessenverbände, für die der Baumschutz von besonderer Bedeutung ist, beispielsweise Naturschutzvereinigung oder auch Grundeigentümergebände, erneut die Möglichkeit, sich mit Stellungnahmen einzubringen. Diese werden vom Bereich Umwelt und Natur, als zuständiger Fachverwaltung anschließend geprüft und abgewogen.

Voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 geht dann der Entwurf nach erneuter Abwägung in die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung. Bevor diese entscheidet, wird der Entwurf nach aller Voraussicht zur Beratung in einen oder mehrere Ausschüsse, beispielsweise dem „Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung“ und an die Ortsbeiräte überwiesen.

Abschließend entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung. Wird diese angenommen, ist sie mit dem Tag der Veröffentlichung im folgenden Amtsblatt gültig.